

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1964	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Februar 1964	Nr. 5
Tag	Inhalt:	Seite
10. 2. 64	Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz	15
4. 2. 64	Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel	15
—	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 2 des hessischen Gesetzes über die Getränke- und Speiseeissteuer	16

Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz Vom 10. Februar 1964

Auf Grund des § 5 Satz 3, des § 8 Abs. 1 und 2 und des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) vom 14. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 681) wird bestimmt:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 5 Satz 3 und des § 8 Abs. 1 und 2 des

Eisenbahnkreuzungsgesetzes ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Februar 1964

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Osswald

Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel

Vom 4. Februar 1964

Auf Grund der §§ 1, 48 und 53 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Gebiet des Landes Hessen verordnet:

§ 1

(1) Weibliche Geschlechtshormone (Follikelhormon, Corpus-luteum-Hormon), Pflanzenstoffe sowie synthetische und halbsynthetische Stoffe mit den Wirkungen der weiblichen Geschlechtshormone (z. B. Abkömmlinge des Ostrans und des Stilbens, ferner Di-[p-oxyphenyl]-hexen) sowie Zubereitungen, die die genannten Stoffe enthalten, dürfen in den

Apotheken nur auf eine mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgegeben werden.

(2) Äthinylhydroxyöstrenon (Norethynodrel),

Äthinylnortestosteron (Norethisteron) und seine Ester,

Äthinylöstrenol (Lynestrenol),

6-Chlor-6-dehydro-17- α -hydroxyprogesteron (Chlormadinon) und seine Ester

sowie Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen wiederholt nur abge-

geben werden, wenn auf der Verschreibung vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie wiederholt abgegeben werden dürfen.

(3) Von der Vorschrift des Abs. 1 sind ausgenommen:

weibliche Geschlechtshormone enthaltende kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle).

§ 2

Stoffe und Zubereitungen in Form von Fertigwaren, die zur Behebung der Amenorrhoe (Blutstockung) bestimmt sind, auch wenn sie als Mittel gegen Regel-, Perioden- oder Menstruationsstörungen angekündigt werden, dürfen in den Apotheken zur Anwendung am Menschen nur auf eine mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes abgegeben werden.

§ 3

Ausnahmen von der Verschreibungspflicht für Arzneimittel, die bisher auf Grund von § 4 der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weib-

liche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 13. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 136) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 349) zugelassen worden sind, bleiben unberührt.

§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zwei bis eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 933 und II S. 713) findet Anwendung.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist der für den Sitz des Geschäftsbetriebes zuständige Regierungspräsident.

§ 5

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1966 außer Kraft.

Wiesbaden, den 4. Februar 1964

Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
H e m s a t h

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 2 des hessischen Gesetzes über die Getränke- und Speiseeissteuer

Im Bundesgesetzbl. I 1964 S. 7 ist nachstehende Bekanntmachung abgedruckt:

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 1963 — 2 BvL 11/61 — in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des § 2 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Buchstabe b des hessischen Gesetzes über die Getränke- und Speiseeissteuer vom 6. Dezember 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 127) auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Darmstadt wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. August 1963 (Bundesge-

setzbl. I S. 589), nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 2 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Buchstabe b des hessischen Gesetzes über die Getränke- und Speiseeissteuer vom 6. Dezember 1951 (GVBl. S. 127) ist mit Artikel 105 Abs. 2 und Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und daher nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 21. Dezember 1963

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Prof. Dr. Bülow

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,03 DM zuzüglich —,74 DM Postgebühren = 2,77 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 5 kostet 20 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23057, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch der Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.